



## Änderung der

### **Tierseuchenrechtlichen Anordnung des Landesuntersuchungsamtes zur Durchführung eines Monitorings auf das Virus der Klassischen und der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 08.08.2017, zuletzt geändert am 09.07.2019**

Aufgrund der §§ 1, 2 und 4 der Schweinepest-Monitoring-Verordnung (SchwPestMonV) v. 09.11.2016 (BGBl. I S. 2518), der §§ 14c Abs. 2 und 14e Abs. 2 der Schweinepest-Verordnung (SchwPestV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2018 (BGBl. I S. 2594), des § 1 Abs. 5 des Landestierseuchengesetzes (LTierSG) v. 24.06.1986 (GVBl. 1986, 174), zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes v. 28.09.2010 (GVBl. S. 280), des § 41 Abs. 4 Satz 1 und Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846), des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.08.2019 (BGBl. I S. 1294), und des § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. 1976, 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487),

wird die Tierseuchenrechtliche Anordnung des Landesuntersuchungsamtes zur Durchführung eines Monitorings auf das Virus der Klassischen und der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 8. August 2017, zuletzt geändert am 09.07.2019, wie folgt geändert:

#### **Artikel 1**

1. Ziffer II wird wie folgt geändert:

a. Die Nummer 1 wird durch folgenden Text ersetzt:

Jagdausübungsberechtigte haben im Monitoringgebiet von gesund erlegten Wildschweinen nach einem festgelegten Stichprobenplan und näherer Anweisung der zuständigen Veterinärbehörde unverzüglich Proben (Blut (Serum) oder bluthaltige Körperhöhlenflüssigkeit) zur Untersuchung auf Klassische Schweinepest zu entnehmen und zusammen mit dem Probenbegleitschein dem Landesuntersuchungsamt in Koblenz zu übersenden.

Die sofortige Vollziehung der Ziffer II Nr. 1 wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO angeordnet.

#### **Artikel 2**

Diese Anordnung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des LVwVfG am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des VwVfG wird hiermit nur der verfügende Teil der Anordnung öffentlich bekannt gemacht.



### Artikel 3

Die tierseuchenrechtliche Anordnung liegt mit Begründungen und Rechtsbehelfsbelehrung in den Räumlichkeiten der Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstr. 24-30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Kreisverwaltung Altenkirchen, Parkstr. 1, 57610 Altenkirchen, Kreisverwaltung Alzey-Worms, An der Hexenbleiche 36, 55232 Alzey, Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Philipp-Fauth-Str.11, 67098 Bad Dürkheim, Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Salinenstr. 47, 55543 Bad Kreuznach, Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstr. 16, 54516 Wittlich, Kreisverwaltung Birkenfeld, Schneewiesenstraße 25, 55765 Birkenfeld, Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Trierer Str. 1, 54634 Bitburg, Kreisverwaltung Cochem-Zell, Endertplatz 2, 56812 Cochem, Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Umlandstr. 2, 67292 Kirchheimbolanden, Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim, Kreisverwaltung Kaiserslautern, Pfaffstraße 40-42, 67655 Kaiserslautern, Kreisverwaltung Kusel, Trierer Straße 49-51, 66869 Kusel, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Große Langgasse 29, 55116 Mainz, Kreisverwaltung Neuwied, Ringstr. 70, 56564 Neuwied, Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis, Ludwigstr. 3-5, 55469 Simmern, Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems, Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, Dörrhorststr. 36, 67059 Ludwigshafen, Kreisverwaltung Südliche-Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau, Kreisverwaltung Südwestpfalz, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens, Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Metternichstr. 33, 54292 Trier, Kreisverwaltung Vulkaneifel, Mainzer Str. 25, 54550 Daun, Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur sowie beim Landesuntersuchungsamt, Mainzer Str. 112, 56068 Koblenz aus und kann zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen oder erfragt werden.

### Begründung

Die Zuständigkeit des Landesuntersuchungsamtes ergibt sich auf Grund des § 1 Abs. 5 des LTierSG, da Art und Umfang der Seuchengefahr eine landkreisübergreifende Anordnung erfordern.

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) hat sich in Europa weiter ausgebreitet und dabei neue EU-Mitgliedstaaten befallen (z.B. Rumänien, Bulgarien, Belgien (Entfernung zwischen den Virusnachweisen und der rheinland-pfälzischen Grenze beträgt nur noch 45 km)) bzw. sich in den bereits betroffenen Ländern weiter Richtung Deutschland ausgebreitet (Westpolen). Das Schweinepest-Monitoring hat an Bedeutung gewonnen. Je früher die ASP erkannt wird, desto besser stehen die Erfolgsaussichten einer Bekämpfung.

Die Jagdausübungsberechtigten haben erfreulicherweise in den letzten Jagdjahren die Jagdstrecke immer weiter erhöht. Dieser anhaltenden Entwicklung wird mit der Änderung in Ziffer II Rechnung getragen, da durch die Erhöhung der Jagdstrecke insgesamt eine Reduzierung der zu beprobenden gesund erlegten Wildschweine bei trotzdem ausreichend hohen Beprobungszahlen angezeigt ist. Die Jagdausübungsberechtigten sollen durch diese Maßnahme bei gleichbleibender Sicherheit des Monitorings entlastet werden. Durch die Verteilung der Stichprobe



durch die zuständigen Veterinärbehörden vor Ort wird außerdem sichergestellt, dass die jeweiligen Orts- und Jagdstreckengegebenheiten stärker Berücksichtigung finden. Unverändert bleibt die Probenahme von jedem krank erlegten, verendet aufgefundenen Wildschwein oder Wildschweinen mit auffälligen pathologisch-anatomischen Veränderungen.

An ASP erkrankte Tiere sterben in der Regel nach sieben bis zehn Tagen. Die epidemiologischen Untersuchungen im Baltikum haben gezeigt, dass über 80 % der tot aufgefundenen Wildschweine (Fallwild) positiv auf ASP getestet wurden. Daher ist das Risiko bei diesen Tieren am höchsten, das ASP-Virus zu finden. Dieses ist extrem stabil in der Umwelt, in unbehandelten Produkten und nicht ausreichend erhitzten Lebensmitteln und kann Tage bis Jahre infektiös bleiben. Sollte es zu einem Ausbruch der ASP in Rheinland-Pfalz kommen, würde man die Wildschweinkadaver aus der Natur bergen müssen, um den Infektionsherd zu beseitigen.

Die sofortige Vollziehung der in Ziffer II angeordneten Maßnahmen ist aufgrund der besonderen Gefährlichkeit der Afrikanischen und Klassischen Schweinepest erforderlich. Es überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Anordnung. Das private Interesse, von den Folgen bis zum Eintritt der Bestandskraft der Anordnung von ihrem Vollzug verschont zu bleiben, muss zurückstehen. Die Früherkennung ermöglicht ein unverzügliches Handeln bei Auftreten von Schweinepest in der Wildschweinpopulation. Dadurch können erhebliche tiergesundheitliche und wirtschaftliche Schäden verhindert werden. Ein zeitlich verzögertes Eingreifen würde die Weiterverbreitung der Schweinepest begünstigen und muss dringend verhindert werden. Ein zusätzlicher Eintrag der Seuchen in die Hausschweinpopulation ginge mit weitreichenden, immensen tiergesundheitlichen und wirtschaftlichen Schäden einher. Dies gilt es ebenfalls ohne zeitlichen Verzug bei Auftreten der Schweinepest in der Wildschweinpopulation zu verhindern.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese tierseuchenrechtliche Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesuntersuchungsamt, Mainzer Str. 112, 56068 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.



56068 Koblenz, den 11.01.2020

Landesuntersuchungsamt

In Vertretung

Dr. Gabriele Luhofer

Der Probenbegleitschein und die konsolidierte Fassung dieser Tierseuchenrechtlichen Anordnung sind auf der Homepage des Landesuntersuchungsamtes ([www.lua.rlp.de](http://www.lua.rlp.de)) unter „Service → Downloads → Tierseuchen → Schweinepest“ abrufbar.